



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

14. Jahrgang

21. Juni 2010

Nr. 29

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Seite

Stadt Burg

1. *Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 im Quartier „Südlich des Rolandplatzes“* 1
2. *Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über das 1. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 36 für das Wohngebiet „Am Vogelgesang“* 4

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 im Quartier „Südlich des Rolandplatzes“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in öffentlicher Sitzung am 17. Juni 2010 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 83 im Quartier „Südlich des Rolandplatzes“ in der Fassung vom Mai 2010 beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a BauGB für die Dauer eines Monats bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs für das o.g. Bauleitplanverfahren wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Das Teilgebiet des Quartiers „Südlich des Rolandplatzes“ umfasst die Flurstücke 1657/237, 1656/237, 1559/237, 10937, 10368, 10938 und 1560/237. Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist in der folgenden Übersichtskarte dargestellt.

Folgende Ziele und Zwecke werden angestrebt:

- planungsrechtliche Sicherung der Zulässigkeit von baulichen Anlagen im Quartiersinneren,
- Regelung des Maßes der baulichen Nutzung,
- Ausweisung von überbaubaren Grundstücksflächen.

Nähere Informationen sind aus den ausliegenden Planungsunterlagen zu entnehmen.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung liegen daher **in der Zeit vom 28. Juni 2010 bis zum 30. Juli 2010** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung (Schaukasten / Raum 221), zu folgenden Zeiten:

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zu den geänderten Teilen des Planentwurfes von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Hinweise:

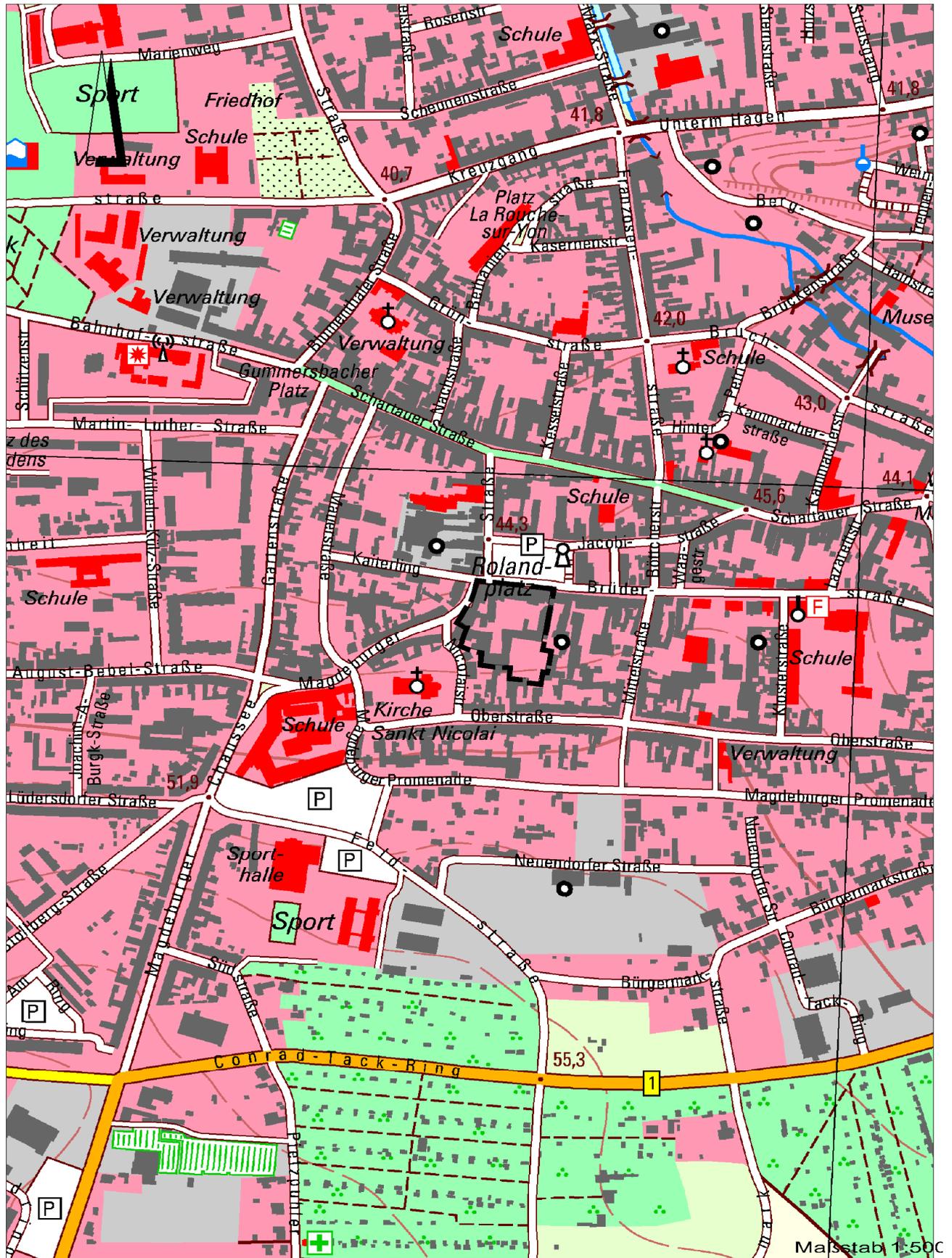
Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGo) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und ein Antrag nach § 47 VwGo unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Burg, 18. Juni 2010

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich der des Bebauungsplanes Nr. 83 im Quartier „Südlich des Rolandplatzes“ (Karte unmaßstäblich)

2. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über das 1. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 36 für das Wohngebiet „Am Vogelgesang“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 17. Juni 2010 mit der Beschlussvorlage Nr. 2010/060 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 für das Wohngebiet „Am Vogelgesang“ in der Fassung vom Mai 2010 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Die Ziele der Planänderung sind:

- a) die Herausnahme der festgesetzten Geschossflächenzahl,
- b) die Herausnahme der örtlichen Bauvorschrift.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 für das Wohngebiet „Am Vogelgesang“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Amt für Stadtentwicklung, Bereich Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) m. W. v. 01.03.2010, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

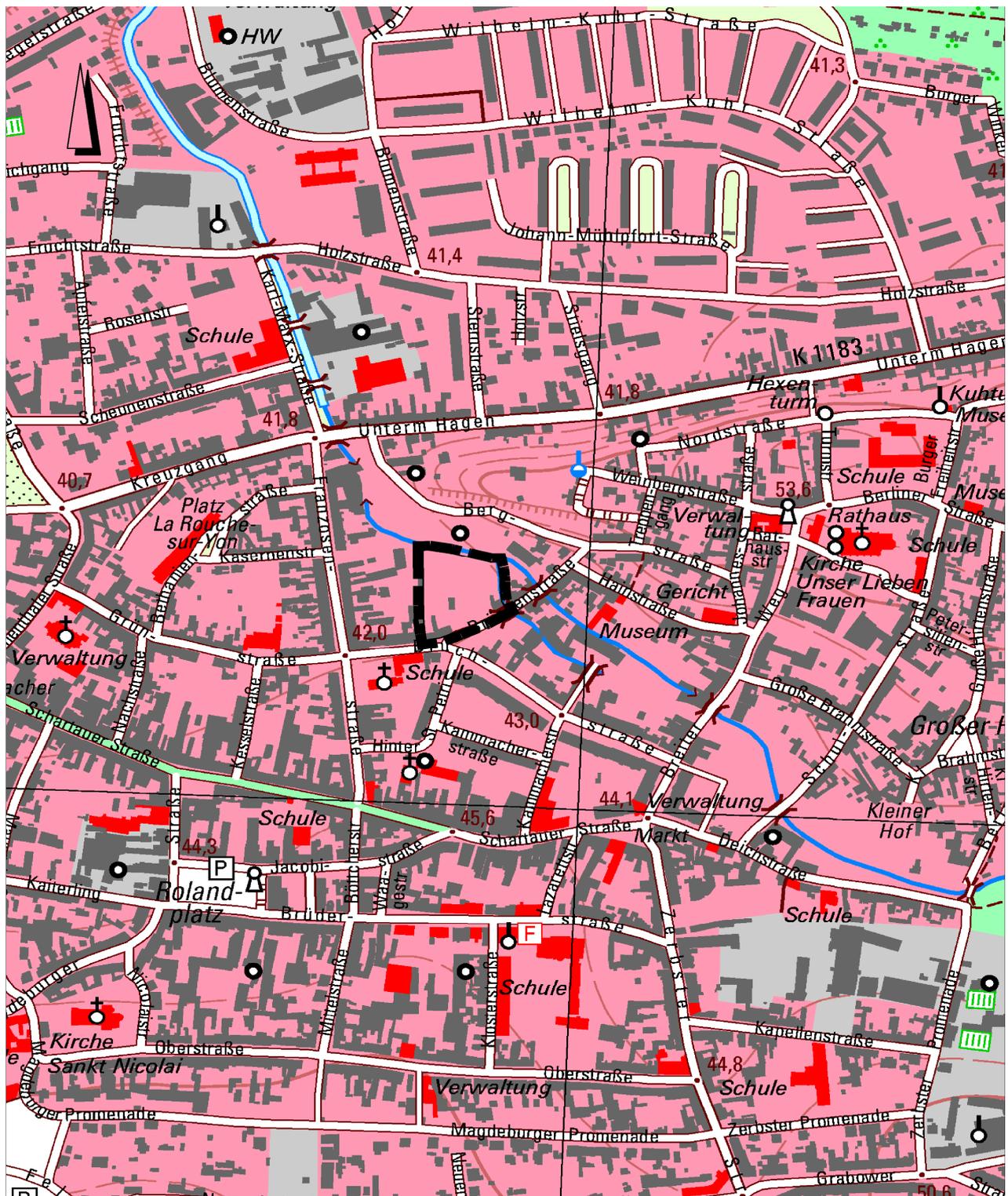
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238, 239) - die Änderungen werden in der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 683) berücksichtigt, wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, 18. Juni 2010

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 für das Wohngebiet „Am Vogelgesang“ (Karte unmaßstäblich)

Ende der amtlichen Bekanntmachungen